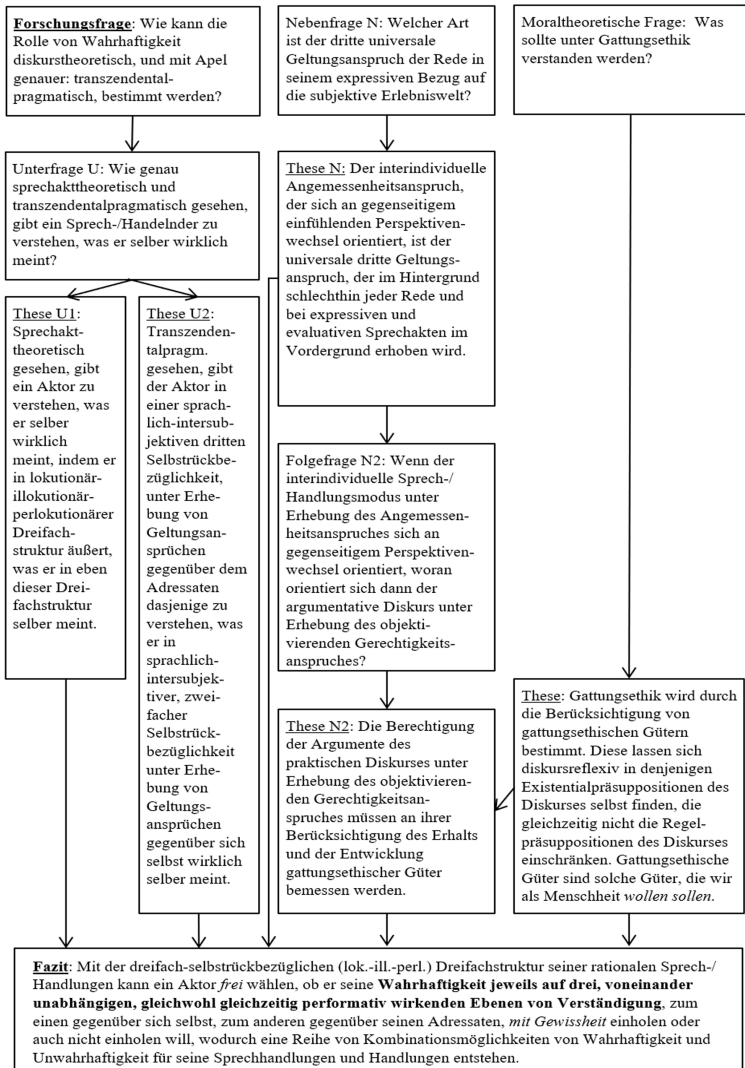


Überblick über den Argumentationsgang

1. Schaubild:

Thesenpapier: Überblick über die Entwicklung der Forschungsfragen und die Antworten



2 Erläuterung zu den einzelnen Boxen des Schaubildes:

(Box 1): Aus der Forschungsfrage, wie die Rolle von Wahrhaftigkeit diskurstheoretisch und transzendentalpragmatisch bestimmt werden kann, hat sich zunächst

(Box 2): die Unterfrage U ergeben, wie genau – sprechakttheoretisch und transzendentalpragmatisch gesehen – ein Sprech-/Handelnder zu verstehen gibt, *was er auch wirklich selber meint*. Denn diese Explikation von Habermas für den Begriff der Wahrhaftigkeit – nämlich: zu verstehen geben, was man selber wirklich meint – ist überzeugend, im Gegensatz zu seiner Bestimmung eines Wahrhaftigkeits-*Anspruches*, mit dem sich ein Sprecher laut Habermas und Apel vermeintlich spezifisch auf seine subjektive Innenwelt bezieht.

(Box 3): Diese Unterfrage U wird erstens mit der ersten Unterthese U1 dahingehend beantwortet, dass *sprechakttheoretisch* gesehen ein Akteur zu verstehen gibt, *was er selber wirklich meint*, indem er in *lokutionär-illokutionär-perlokutionärer Dreifachstruktur* dasjenige äußert, was er in eben dieser Dreifachstruktur auch selber wirklich meint. Die Perlokution jeder rationalen Sprech-Handlung, die dem Zweck jeder rationalen Handlung entspricht, ist hiermit mit Austin gegen Austin, Searle, Habermas und Apel rehabilitiert. Das ist für das weitere Ergebnis der vorliegenden Untersuchung entscheidend.

(Box 4): Jene Unterfrage U wird mit der zweiten Unterthese U2 beantwortet, die besagt, dass transzendentalpragmatisch gesehen ein Akteur in sprachlich-intersubjektiv konstituierter, *dritter Selbstrückbezüglichkeit* unter Erhebung von Geltungsansprüchen gegenüber dem Adressaten dasjenige zu verstehen gibt, was er in sprachlich-intersubjektiv konstituierter *zweifacher Selbstrückbezüglichkeit* unter Erhebung von Geltungsansprüchen gegenüber sich selbst wirklich selber meint. Mit schlechthin jeder Sprechhandlung und jeder Handlung hat ein Akteur mithin zweimal die Möglichkeit, wahrhaftig oder unwahrhaftig zu sein: einmal in seinem „inneren Meinen“ und einmal in seiner *Äußerung* bzw. seiner *Handlung*.

(Box 5): Aus dem Aufweis, dass Wahrhaftigkeit als Geltungsanspruch falsch bestimmt ist, hat sich neben der Forschungsfrage die weitere Nebenfrage N ergeben, welcher Geltungsanspruch den

spezifischen, dritten, universalen Geltungsanspruch der Rede darstellt, der sich *tatsächlich* mit expressiven Sprechhandlungen auf die subjektive Erlebniswelt des Aktors bezieht, wenn es sich dabei also *nicht* um den Wahrhaftigkeitsanspruch handelt.

(Box 6): Diese Nebenfrage N wird mit der These N beantwortet, der zufolge der dritte universale Geltungsanspruch ein *interaktiv-interindividueller Angemessenheitsanspruch* ist, der nicht nur in Bezug zur eigenen subjektiven Erlebniswelt steht, sondern der sich in *gegenseitigem einfühlendem Perspektivenwechsel* auch an der subjektiven Erlebniswelt des Adressaten orientiert und im Hintergrund schlechthin jeder Rede und bei expressiven und evaluativen Sprechakten im Vordergrund erhoben wird.

Aber nicht nur das interindividuelle Agieren von Sprechhandelnden, sondern auch das Eruiere eines Katalogs materialer, allerdings lediglich hypothetischer universaler Güter, wie sie bspw. in neoaristotelischen Ethiken angegeben werden, haben ihren Ursprung in diesem subjektiven Weltbezug, indem in einem hermeneutischen Diskurs die eigene subjektive Perspektive des Diskursteilnehmers approximativ auf die subjektiven Perspektiven aller anderen Mitglieder der realen Kommunikationsgemeinschaft erweitert wird, unter gleichzeitiger Einschränkung des Blickwinkels auf das, was für alle gleichermaßen als gut zu gelten *scheint*.

(Box 7): Aus der These über den interindividuellen Angemessenheitsanspruch aber ergibt sich eine Folgefrage N2: Wenn der interindividuelle Sprech-/Handlungsmodus unter Erhebung eines Angemessenheitsanspruches sich an *gegenseitigem Perspektivenwechsel* („role taking“) orientiert, woran orientiert sich dann der argumentative Diskurs unter Erhebung eines objektivierenden Gerechtigkeitsanspruches?

(Box 8): Diese Folgefrage N2 wird mit der These N2 dahingehend beantwortet, dass die Berechtigung der Argumente des praktischen Diskurses unter Erhebung des objektivierenden Gerechtigkeitsanspruches an ihrer Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung *gattungsethischer Güter* bemessen werden muss.

(Box 9): Diese Antwort N2 kann freilich wiederum nur gegeben werden, indem sie auf die Antwort auf eine zunächst scheinbar ganz andere moraltheoretische Frage rekurriert, nämlich die bspw. von Habermas aufgeworfene Frage, was man unter *Gattungsethik* verstehen sollte.

(Box 10): Diese Frage, was unter Gattungsethik verstanden werden kann, wird in der vorliegenden Untersuchung mit der These beantwortet, dass es beim Thema Gattungsethik um *gattungsethische Güter* geht, die sich ausschließlich qua diskursreflexiver Selbsteinholung in den *intersubjektiven Existentialpräsuppositionen des Diskurses selbst* finden lassen, genauer: in solchen Existentialpräsuppositionen des Diskurses, die gleichzeitig nicht den intersubjektiven Regelpräsuppositionen des Diskurses zuwiderlaufen. Diese ausschließlich diskursreflexiv erkennbaren Güter im Sinne eines *objektiv-gerechten Guten* sind strikt von Gütern des *subjektiv-angemessenen Guten* zu unterscheiden, also Gütern, die entweder Güter partikularer Kulturen und Gemeinschaften darstellen oder die lediglich hypothetische Güter sind, wie bspw. die Güter neoaristotelischer Ethiken.

(Box 11): Alle Thesen zusammengeführt lässt sich die Forschungsfrage mit der Forschungsthese beantworten, dass ein sprechender oder handelnder Akteur mit der dreifach selbstrückbezüglichen Dreifachstruktur seiner rationalen Sprech-/Handlungen *frei* und mit *Gewissheit* wählen kann, ob er seine Wahrhaftigkeit jeweils auf den *drei* voneinander unabhängigen, gleichwohl *gleichzeitig wirkenden Ebenen von Verständigung* zum einen gegenüber sich selbst, zum anderen gegenüber seinen Adressaten einholen will oder auch nicht einholen will, wodurch eine Reihe von Kombinationsmöglichkeiten von Wahrhaftigkeit und Unwahrhaftigkeit für seinen Sprechakt oder seine Handlung entsteht.

3. Die Forschungsthese:

Die These über die gleichzeitig zusammenwirkenden drei Ebenen von wahrhaftiger (bzw. unwahrhaftiger) Verständigung lässt sich zusammenfassend folgendermaßen darstellen:

- Auf erster, recht äußerlich betrachteter Ebene von Verständigung geht es um die moralisch neutrale *Identität* zwischen dem *Sinn-Gehalt* der lokutionär-illokutionär-perlokutionären Dreifachstruktur dessen, was ein Akteur in *innerer Wahrhaftigkeit selber meint*, und dem, was er mit der lokutionär-illokutionär-perlokutionären Dreifachstruktur seiner Äußerung oder mit seiner Handlung (die sprachlich in dieser Dreifachstruktur beschreibbar ist) *zu verstehen gibt*. Unwahrhaftig ist ein Akteur gegenüber dem Adressaten

auf dieser Ebene insofern, wenn er diese Identität im Hinblick auf einen oder mehrere Teile der Dreifachstruktur unterminiert und damit gegen den verständigungsorientierten Originalmodus von Rede verstößt. Man spricht dann von propositionaler „Lüge“ entgegen „Ehrlichkeit“ oder performativem „Täuschen“ entgegen „Transparenz“. Ob solche Lüge oder Täuschung aber illegitim oder gar unmoralisch ist oder nicht, entscheidet sich erst auf der zweiten und dritten Ebene von Wahrhaftigkeit.

- Auf zweiter Ebene geht es um den *Geltungs-Sinn* der Verständigung des Aktors mit sich selbst und sodann mit seinen Adressaten im Hinblick auf *konventionell normierte* (illokutionäre) Sprech-/Handlungen für *konventionell normierte* (perlokutionäre) Zwecke innerhalb eines *partikularen Adressatenkreises*. Der wahrhaftige Akteur erhebt sich selbst gegenüber und gegenüber den Adressaten einen konventionellen Wahrheitsanspruch, einen konventionellen Richtigkeitsanspruch sowie einen konventionellen oder interindividuellen Angemessenheitsanspruch.

Entscheidend hierbei ist, dass der vom Akteur im Vordergrund erhobene Geltungsanspruch einer Sprech-/Handlung sich aus sprachpragmatischen Gründen nach dem perlokutionären Zweck der Sprechhandlung bzw. dem Zweck der Handlung richten muss. In diesem Sinne ihrer Zweckverfolgung sind also schlechthin alle rationalen Sprechhandlungen und Handlungen strategisch oder instrumentell. Eine Opposition zwischen strategischen und instrumentellen Sprechhandlungen-/Handlungen einerseits und einverständnisorientierten andererseits, wie Habermas meint, besteht daher nicht.

Unwahrhaftigkeit respektive ein Verstoß gegen den Originalmodus von Verständigung entsteht auf dieser Ebene vielmehr durch „*Manipulation*“ der adressatenseitigen Beurteilung der erhobenen Geltungsansprüche, indem der Akteur einen dem (perlokutionären) *Zweck* der Sprech-/Handlung inadäquaten Geltungsanspruch in den Vordergrund rückt.

Meistens wird, so z. B. in der Werbung, bei Bestechung, bei demagogischen Reden oder bei krimineller Bedrohung, ein Angemessenheitsanspruch statt des adäquaten normativen Richtigkeitsanspruches für die Beurteilung des Adressaten in den Vordergrund gedrängt. Indem ein Akteur einem Adressaten bspw. eine Belohnung für eine eigentlich unrechtmäßige Handlung in Aus-

sicht stellt, drängt er dem Adressaten die Beurteilung der für ihn persönlichen Angemessenheit dieser Belohnung in den Vordergrund, die von der Beurteilung der Unrechtmäßigkeit der geforderten Handlung ablenken soll. Aber auch ein Richtigkeitsanspruch kann, wie etwa beim Moralisieren, an die Stelle des Wahrheitsanspruches in den Vordergrund gedrängt werden usw.

- Auf dritter Ebene geht es ebenfalls um den *Geltungs-Sinn* der Verständigung des Aktors mit sich selbst und sodann mit den Adressaten, hier aber im Sinne von *Rechtfertigung* seiner perlokutionären Sprechhandlungs- und Handlungs-Zwecke *gegenüber der unbegrenzten Diskursgemeinschaft in selbst- und mitverantwortlicher Orientierung an gattungsethischen Gütern*.

Das heißt keineswegs, dass jeglicher Zweck einer jeden Sprech-/Handlung dem letzten Zweck der Erhaltung und Entwicklung des gattungsethisch Guten explizit zuträglich sein muss. Damit eine Sprechhandlung oder Handlung als moralisch gerechtfertigt gelten kann, darf sie diesem letzten Zweck nur nicht entgegenstehen. Unwahrhaftigkeit auf dieser Ebene geschieht durch „*Ausblendung*“ des mitverantwortlichen Rechtfertigungsanspruches von Perlokutionen und Handlungszwecken sowohl gegenüber sich selbst in Bezug auf das, was man selbstverantwortlich selber wirklich meinen kann, als auch sodann im Hinblick auf die mitverantwortliche Verständigung mit den Adressaten.

Somit ergibt sich folgendes Ergebnis des Zusammenhangs zwischen Wahrhaftigkeit und Moral:

Ob eine Sprechhandlung oder Handlung im *konventionellen* Sinne *normativ richtig* ist, hängt von ihrer Wahrhaftigkeit auf zweiter Ebene ab, genauer: von der Wahrhaftigkeit des Aktors gegenüber sich selbst, mit der er seine Sprech-/Handlung mit konventionellen Normen begründen kann. Die Un- oder Wahrhaftigkeit auf erster Ebene wird mit dieser Begründung erst normativ beurteilbar.

Ob eine Sprechhandlung oder Handlung aber letzten Endes auch im starken, mitverantwortlichen Sinne *moralisch* ist, hängt von ihrer Wahrhaftigkeit auf dritter Ebene ab, genauer: von der Wahrhaftigkeit des Aktors, mit der er seine Sprech-/Handlung selbst- und mitverantwortlich gegenüber der kontrafaktisch unbegrenzten Diskursgemeinschaft rechtfertigen können muss in Orientierung an gattungsethischen Gütern.